

Arbeiten bis zum Umfallen?

Zu früh umfallen, schlecht für die Rente☹!

„Arbeitnehmeronline-seminar 17.02.2022“

Dipl.-Ing. Michael Franke

Leitende Fachkraft für
Arbeitssicherheit bei der
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Was ist Gesundheit?

**Definition der WHO (Weltgesundheitsorganisation):
Gesundheit = Zustand vollständiger körperlichen,
seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das
Freisein von Krankheit oder Gebrechen!**

Jeder benötigt von uns positive Wertschätzung!!!

Das bedeutet den gesamten Tag zu betrachten!

In diesen Seminar beziehe ich mich, in erster Linie, auf den
Gesundheitsgedanken bei der Arbeit!

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

2. Arbeitsschutz in Deutschland, Institutionen:

1. Die Kontrolle, Überprüfung auf Einhaltung des **staatlichen Rechtes** erfolgt durch den Gesetzgeber. Diese Aufgabe ist z.B. in Nordrhein-Westfalen auf die **Bezirksregierungen** übertragen worden. (Ämter für Arbeitsschutz)
2. Einhaltung der **Unfallverhütungsvorschriften (UVV/VSG)** und sonstigen Informationswerken kontrollieren. Dies erfolgt durch die **Berufsgenossenschaften.**

**Duales System des Arbeits-
und Gesundheitsschutzes!**

Arbeitsschutz in Deutschland, Regelwerke:

Arbeitsschutzgesetz ArbSchG ist ein Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz. Die vollständige Bezeichnung lautet: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.

„Zur Konkretisierung bedarf es weiterer Verordnungen!“

Arbeitssicherheitsgesetz ASiG ist ein deutsches Gesetz, die Aufgaben und Tätigkeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie deren Zulassungsvoraussetzungen Aussagen trifft.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen! und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

§ 3 ArbSchG „Grundpflichten des Arbeitgebers“

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

§ 3 ArbSchG „Grundpflichten des Arbeitgebers“

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine **geeignete Organisation** zu sorgen **und die erforderlichen Mittel** bereit zu stellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.



Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigte.

- *Berufsgenossenschaft für Rohstoffe und chemische Industrie **BG RCI**,*
- *Berufsgenossenschaft Holz und Metall **BG HM**,*
- *Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse **BG ETEM**,*
- *Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe **BGN**,*
- *Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft **BG BAU**,*
- *Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik **BG HW**,*
- *Verwaltungs-Berufsgenossenschaft **VBG**,*
- *Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation **BG Verkehr**,*
- *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege **BGW**.*

Die „öffentliche Hand“ ist bei den Unfallkassen der Länder (UK) bzw. bei der Unfallkasse Bund Bahn (UKB) gesetzlich Unfall versichert.

Die gewerbliche Unfallversicherung und die Unfallkassen sind gemeinschaftlich in der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) organisiert. „Daher spricht man heute von DGUV-Vorschriften.“

Unternehmen aus den Bereichen der Landwirt-, Forstwirtschaft und des Gartenbaus, sowie für diesen Gewerbebezweig eng zuarbeitende Unternehmen wie z.B. Lohnunternehmen, Behörden, Verbände sind bei der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** gesetzlich unfallversichert.

Was war mit den Unfallverhütungsvorschriften?

Allgemeine Bestimmungen § 1 Grundsätze

(Unfallverhütungsvorschriften = VSG der SVLFG)

(1) Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** und für eine wirksame Erste Hilfe Maßnahmen zu treffen, die dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

(2) Enthalten die Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 für bestimmte Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten keine Regelungen, so sind die allgemein anerkannten ergonomischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Rechtsvorschriften unberührt.

(4) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer die Einrichtung stillzulegen und die Weiterbenutzung durch geeignete Mittel auszuschließen.

(5) Kann auf gefährliche Betriebs- und Arbeitsstoffe nicht verzichtet werden, muss der Unternehmer sicherstellen, dass nur solche Stoffe verwendet werden, die nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand Sicherheit und Gesundheit am wenigsten beeinträchtigen.

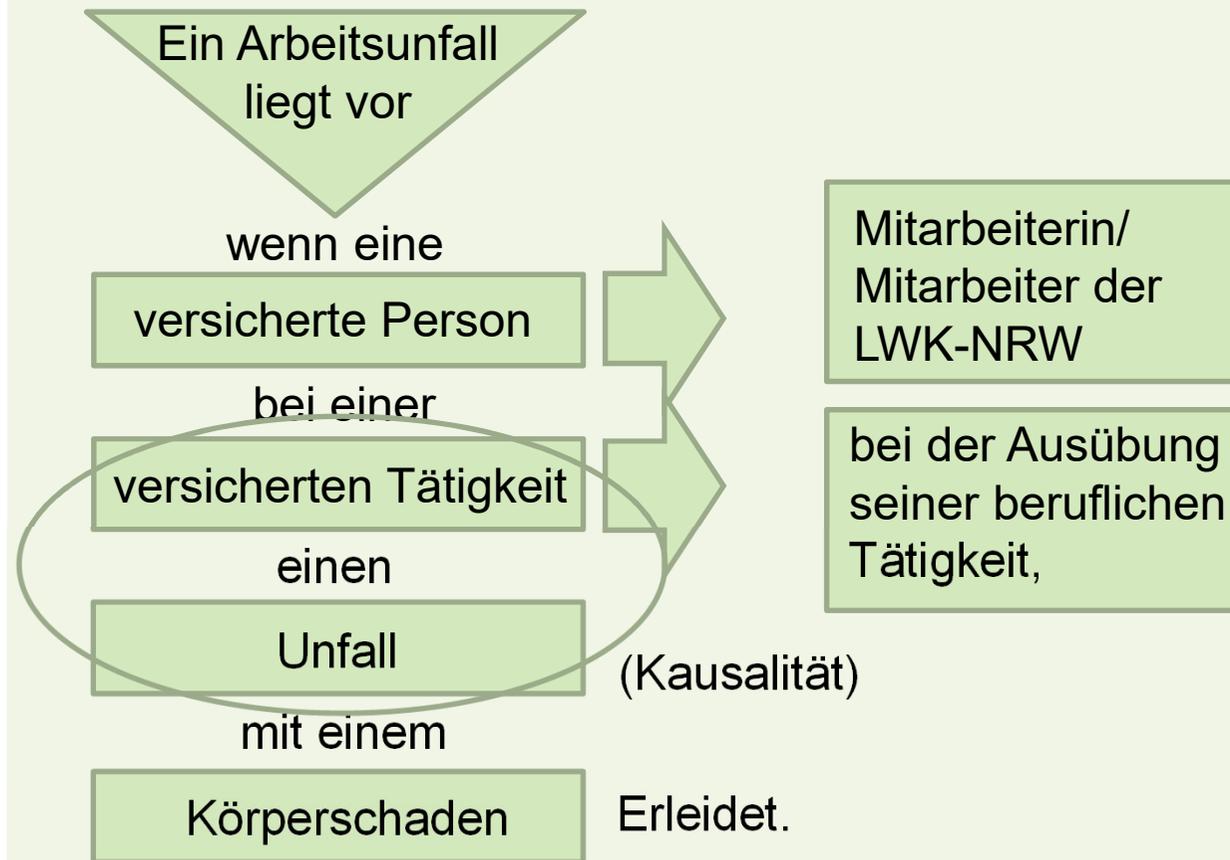
= Substitution

(6) Soweit nachfolgend in dieser und den sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften nicht anders bestimmt, gelten diese Vorschriften für alle Versicherten, soweit staatliches Arbeitsschutzrecht übernommen oder als entsprechend anwendbar erklärt wird, jedoch nicht für Beschäftigte im Sinne von § 2 Absatz 2 ArbSchG.

Persönliche Schutzausrüstung (VSG1.1, §14)

(1) **Der Unternehmer hat** geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) **unentgeltlich zur Verfügung** zu stellen, wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Anspruch auf Leistungen... .. aus einer gesetzlichen Unfallversicherung hat, wer einen Arbeitsunfall erleidet.



Im Auftrag des Unternehmers und im Sinne des Unternehmens!

**Bei sogenannten „Bagatellunfällen“
ist ein Eintrag im Verbandbuch
vorzunehmen! Auch an Ereignisse die
eines Zeckenbissens denken!**

Verbandbuch



Herausgeber:
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weissensteinstraße 70-72
34131 Kassel
Tel. (05 51) 93 59-0
www.svlfg.de

SVLFG
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Wann ist ein Unfall meldepflichtig?

Grundsätzlich ist jeder Unfall schriftlich zu dokumentieren!

Hierzu dient das Verbandbuch!

Durch das Verbandbuch ist der Unfallhergang, insbesondere wenn eine gesundheitliche Auswirkung zeitlich versetzt eintritt, dokumentiert. Daher sollte der Verunfallte darauf achten, dass ein Eintrag erfolgte. Des Weiteren dienen die Einträge dazu Unfallursachen zu erkennen und gegenzusteuern. (Unfallprävention)

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, gilt die Meldepflicht bei der gesetzlichen Unfallversicherung!

Hierbei ist der Vorgesetzte zu kontaktieren, damit eine Meldung an zuständige Berufsgenossenschaft erfolgt.

Unfallstatistik SVLFG

Gesamtzahl an meldepflichtigen Unfällen bei der SVLFG
131538 (2020); 146908 (2016)

1. Tierunfälle 14781 (15)
2. Garten- und Landschaftsbau 13404 (8)
3. Unterhaltungsarbeiten 9555 (17)
4. Feld-/Kulturarbeiten einschließlich Garten, Weinberg etc. 5364 (20)
5. Wegeunfälle 5165 (10)
6. Forst- und Waldarbeit 4834 (26)

§12 ArbSchG „Unterweisung“

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit **während ihrer Arbeitszeit ausreichend** und **angemessen** zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung „*Erstunterweisung*“ bei der Veränderung im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. ...

Die Dokumentation muss Unterweisungsthemen sowie die Namen der Unterwiesenen samt Ihrer Unterschrift enthalten!

Unterweisung mit Hilfe von Betriebsanweisungen etc.

Anhand der durchgeführten Gefährdungsanalyse werden

- **Betriebsanweisungen erstellt (VSG 3.1 § 1 Nr. 6; Betriebs-sicherheitsVO § 9)**
- **Mitarbeiter unterweisen (VSG 1.1 § 3; ArbSchG § 12).**

Erstunterweisung

- vor Arbeitsaufnahme
- bei Arbeitsplatzwechsel, Einführung neuer Arbeitsverfahren, Maschinen, Stoffe, Geräte etc.

Wiederholungsunterweisung

- regelmäßig -

- in angemessenen Zeitabständen
- mindestens **einmal** jährlich

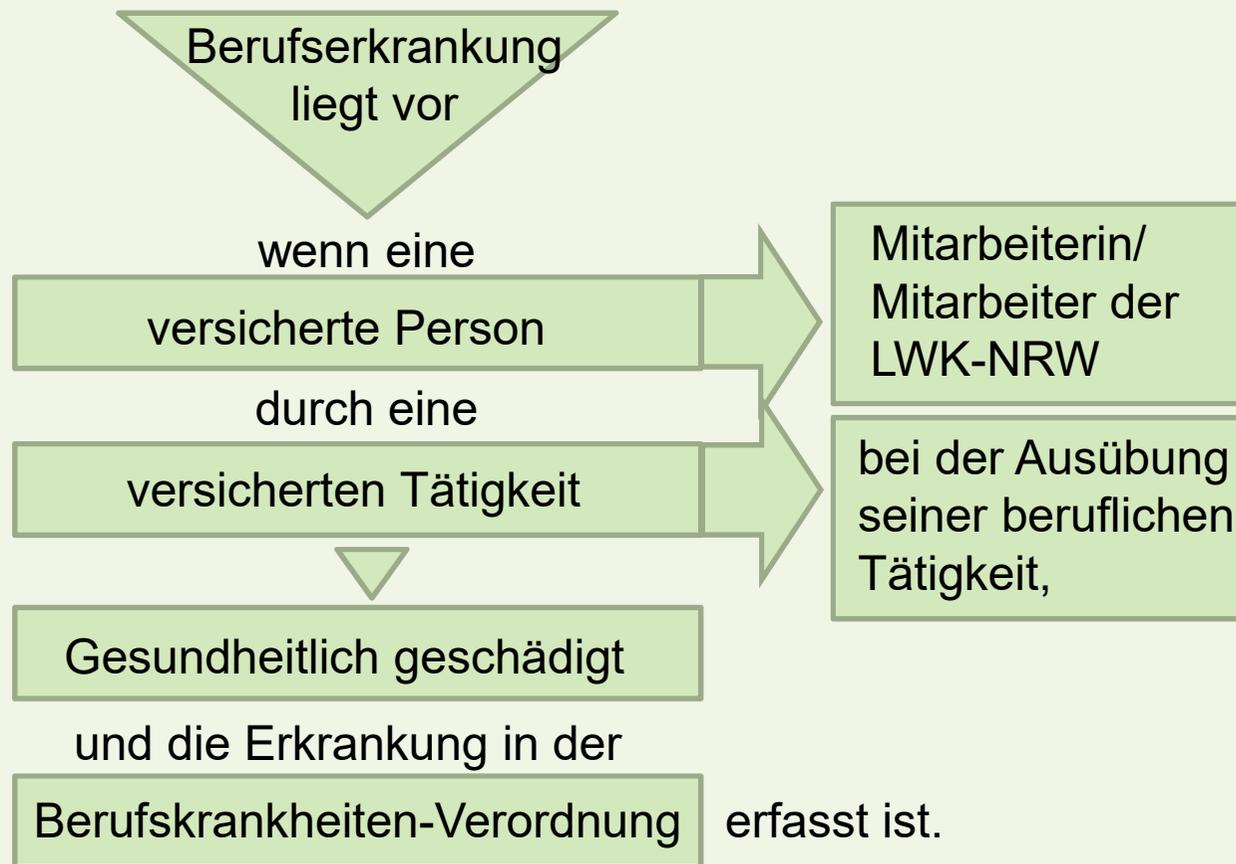
Situationsabhängige Unterweisung

- bei besonderen Arbeiten und Anlässen-

- Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten
- Störfälle, festgestellte Mängel
- besondere Betriebserfordernisse
- Änderung der Rechtsgrundlage

Firma:	Betriebsanweisung	Datum:
Arbeitsbereich:	Arbeitsplatz:	Unterschrift:
	Tätigkeit:	
BEZEICHNUNG		
Gelenkwellen		
Allgemeine Betriebsanweisung für den Umgang mit Gelenkwellen		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahren durch Aufwickeln. • Gefahren durch Wegschleudern erfäßer Fremdkörper. 		
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENREGELN		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 3.1 sowie die Betriebsanweisung des Herstellers sind zu beachten. • Vor Arbeitsbeginn sind Gelenkwellen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. • Die Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen der verwendeten Maschinen und Geräte sind zu beachten. • Der Gelenkwellenschutz ist gegen Verbrechen zu sichern. • Die Kreuzgelenke sind übergreifend abzudecken. • Überlauf- und Freilaufabzügen sind getrennt anzubringen. • Abgekoppelte Gelenkwellen müssen mit Hilfe der vorgesehenen Einrichtungen aufgehängt oder abgesichert werden. • Zur Beseitigung von Störungen den Zufuhrstrom abstellen. 		
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gefahr sofort Motor abstellen. 		
<p>Arbeiten nur bei stillgestelltem Motor und ausgeschalteten Werkzeugantrieb</p>		
UNFÄLLEN ERSTE HILFE - NOTRUF (0)112		
<p>Maßnahmen am Unfallort, in- sbesondere die Unfallursache klärung und zuständige Berufsgenossenschaft informieren.</p>		
WARTUNG, INHALTUNG, ENTSORGUNG		
<p>Funktion und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen über- prüfen und durchführen lassen.</p>		
BEACHTUNG DER NICHTBEACHTUNG		
<p>Verletzung, Erkrankung Abmahnung, Verweis</p>		

Anspruch auf Leistungen... .. aus einer gesetzlichen Unfallversicherung besteht, wenn eine Berufserkrankung (BK) vorliegt.



Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Sicherheitsfachkraft / Arbeitsmediziner

Inhaber einer Stabsfunktion, nicht weisungsbefugt!

Vertragliche Verpflichtungen nach dem ASiG (mit bestem Wissen und Gewissen!)

Bei Pflichtverletzung kann er zur Verantwortung gezogen werden mit zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Folgen.

Umfang der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen *Betreuung*. Geregelt in der VSG 1.2

Betreuungsgruppe 1 (Mitarbeiter Landwirtschaft Großtierhaltung, Haustechniker mit besonderen Aufgaben)

Betreuungszeitansatz $2,5\text{h/a} \cdot 0,2 = \mathbf{0,5\text{h/a}}$; (FASi = 2,0h/a)

Betreuungsgruppe 2 (sonstige Landwirtschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter Pflanzenschutzdienst im Versuchswesen, Chemielaboranten, Haustechniker...)

Betreuungszeitansatz $1,5\text{h/a} \cdot 0,2 = \mathbf{0,3\text{h/a}}$; (FASi = 1,2h/a)

Betreuungsgruppe 3 Verwaltungsmitarbeiter, Berater ohne Tierkontakte etc.

Betreuungszeitansatz $0,5\text{h} (= \mathbf{0,2\text{h/a}})$; (FASi = 0,3h/a)

Was macht die Sicherheitsfachkraft?

(SiFa bzw. auch FASi genannt)

- Fragen der Arbeitssicherheit beantworten,
- Planung von Arbeitsstätten,
- Beschaffung/Änderung von Arbeitsmitteln,
- Einführung/Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung von Arbeitsstoffen,
- Erprobung und Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung,
- Fragen der Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Ergonomie, Arbeitshygiene,
- Gestaltung der Arbeitsplätze und –abläufe.

Was macht der Arbeitsmediziner?

- Den Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge festlegen,
- Möglichen Impfungen empfehlen,
- Notwendigkeit des Gebrauchs der PSA darlegen,
- Auf Konsequente Umsetzung der Hygienemaßnahmen hinweisen,
- Spezielle Beratung bezüglich Gefährdungen und möglichen Folgeschäden durch bestimmte Stoffe (*Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe*).

Sicherheitsbeauftragter (SB) bei mehr als 20 AN erforderlich §22 SGB VII,
Ersthelfer §26, DGUV Vorschrift 1, von 2-20AN min. ein Ersthelfer,
Brandschutzhelfer DGUV Vorschrift 1 und DGUV Information 205-023.

- Unterstützt den Unternehmer und Vorgesetzte (positiver Multiplikator)! Der zuvor genannte Personenkreis sind Ehrenämter!
- keine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse!
- trägt keine Verantwortung in dieser Funktion!
(zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung ist ausgeschlossen)
- Anspruch auf Aus- und Fortbildung!

§ 15 ArbSchG „Pflichten der Beschäftigten“

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte **persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.**

Geben und nehmen!

Was mache ich für meine Gesundheit?

Verhaltensprävention!

Nur von anderen z.B. vom Arbeitgeber etwas zu fordern und selbst „den Arsch nicht hochbekommen“, ist unfair!!!

Ich höre!

Jetzt kommt die Kür!



Verhältnisprävention!



Gesundheitstage



Gesundheitstag 2019 in Straelen am 28.05.2019 ¶

Es ist soweit!!! Hier finden Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Angeboten des Gesundheitstages in Straelen und gelangen zur [Anmeldung](#) -> weiterlesen ¶

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ¶

wie bereits angekündigt, sind Sie herzlich eingeladen zum Gesundheitstag 2019 der Landwirtschaftskammer NRW am ¶

Dienstag, 28.5.2019, 10.00 – 15.00 Uhr ¶

Versuchszentrum Gartenbau Straelen/Köln-Auweiler, ¶

Hans-Tenhaeff-Str. 40/42, 47638 Straelen ¶

Der angebotene Gesundheitstag ist eine dienstliche Veranstaltung. ¶



Fahrsicherheitstraining?
*(Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz!)*

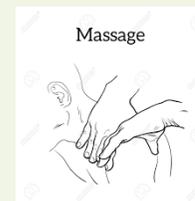
Angebote zum **Betriebssport**
bzw. **Zuschüsse für**
Sportvereine/ Fitnessclubs
anbieten!



Gesundes Essen
propagieren und **vielleicht**
auch anbieten? (Mit einem
Obst-/Gemüsekorb
anfangen?)



Mobile Massage
anbieten!



Jobfahrrad den
Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
anbieten!



Sorgen und Ängste der
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
als Chef ernst nehmen!
Zeit nehmen!?



Weitere
Vorschläge der
Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter?!

Wer hilft mir?

- gesetzliche Krankenkassen
- Gesetzliche Unfallversicherungen (BG)
- Steuerberater?!

Nicht Übertreiben! Nur so bleibt man Authentisch!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

